

Erste-Hilfe-Schulungen für Mitarbeiter

Ein häufiger Streitpunkt in den Qualitätsprüfungen des MDK ist die einrichtungsbezogene Transparenzfrage 29 (früher: T32). Diese lautet ganz simpel: Werden die Mitarbeiter regelmäßig in Erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?

Nach der Ausfüllanleitung, die verbindlich für die Prüfer des MDK ist, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst belegen kann, dass Schulungen in Erster Hilfe

und zum Verhalten in Notfallmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren durchgeführt werden. Seit dem 1. Januar 2016 ist diesem Hinweis angefügt worden, dass bei einer Stichprobe von zehn Prozent der Mitarbeiter, die mindestens ein Jahr in einem Pflegedienst beschäftigt sind, die Nachweise eingesehen werden.

Doch müssen alle Mitarbeiter, die mindestens ein Jahr im Pflegedienst beschäftigt sind, >>

PRAXIS-TIPP

- + Mitarbeiter, die noch nicht ein Jahr im ambulanten Pflegedienst beschäftigt werden, bleiben bei der Sichtung für die Beantwortung dieser Transparenzfrage in der Qualitätsprüfung außen vor.
- + Es ist anzustreben, dass möglichst viele Mitarbeiter an den Schulungen teilnehmen können. Neu eintretende Mitarbeiter müssen dann erst bei der nächsten – in zwei Jahren – stattfindenden Schulung einbezogen und jedenfalls wegen der PTVA nicht zwischenzeitlich gesondert geschult werden.

» auch einen Erste-Hilfe-Nachweis vorweisen? Bekanntermaßen ist die Krux bei den einrichtungsbezogenen Transparenzfragen, dass es nur „hopp oder topp“ gibt: Entweder erhält die Einrichtung eine „sehr gute“ (1,0) Bewertung oder ein „mangelhaft“ (5,0). Die Welt der MDK-Prüfung ist schwarz oder weiß; Grautöne oder Schattierungen gibt es nicht. Beispiel: Diese Systematik hat folgende beispielhaft für die Aussage dieser Transparenzfrage völlig verfälschende Konsequenz: 80 Mitarbeiter wurden nachweislich geschult, einer war bei der letzten Schulung krank und hat noch keinen Nachweis. Dann ist das Ergebnis „mangelhaft“. Der Aussagewert für den pflegebedürftigen Kunden ist damit gleich „Null“.

Problematisch ist für dieses ungewollte Ergebnis, dass der Wortlaut der Prüfungsfrage durch die Prüfer des MDK vielfach über den Wortlaut hinaus ausgedehnt wird. Eine solche „erweiternde“ Auslegung aber steht den Prüfern nicht zu. Dabei übersetzen die Prüfer des MDK den Wortlaut der Transparenzfrage („die Mitarbeiter“) so, dass von der Gesamtheit der Mitarbeiter ausgegangen wird. Sinn und Zweck, so wird auf Seiten der MDK-Prüfer vielfach argumentiert, der Regelung sei, dass ausnahmslos alle Mitarbeiter gemeint sein und – soweit diese länger als ein Jahr im Unternehmen sind – eine Schulungsbescheinigung vorweisen müssen.

Diese Ansicht ist falsch und hat mit dem Wortlaut der Transparenzfrage nichts zu tun! Nochmals der Wortlaut der Transparenzfrage 29 (in früheren Versionen Transparenzfrage 32): „Werden die Mitarbei-

ter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?“ Das Sozialgericht Freiburg (Gerichtsbescheid vom 14. Dezember 2015, S 18 P 4667/15) hat jüngst die erweiternde Auslegung der Prüfer des MDK zurückgewiesen. Die Fragestellung lautet eben nicht, ob „alle Mitarbeiter“ regelmäßig geschult werden, sondern lediglich, dass „die Mitarbeiter“ in Abständen von nicht mehr als zwei Jahren Schulungen erhalten sollen. Der Befund ist eindeutig: Viele MDK-Prüfer lesen die Transparenzfrage 29 so: „Werden alle Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?“ Dies steht dort aber nicht!

Es ist daher nicht darauf abzustellen, dass alle Mitarbeiter regelmäßig geschult sind. Es reicht für das Bestehen dieses Kriteriums aus, wenn in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren Schulungen für die Mitarbeiter angeboten werden.



PROF. RONALD RICHTER

» *Das Sozialgericht Freiburg hat jüngst die erweiternde Auslegung der Prüfer des MDK zurückgewiesen.*

- > ist Rechtsanwalt in Hamburg und Inhaber von RICHTERRECHTSANWÄLTE
- > www.richter-rae.de
- > E-Mail: ronald.richter@richter-rae.de
- > Bei Ablehnungen der Verordnung häuslicher Krankenpflege erhalten Sie kostenlos Hilfe unter www.hkp-widerspruch.de